

Hausordnung für die Verwaltungsgebäude des Lahn-Dill-Kreises

(Stand: 01. Februar 2019)

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die Hausordnung gilt für alle im Eigentum des Lahn-Dill-Kreises stehenden Verwaltungsliegenschaften mit Ausnahme der Schulen. Dazu zählen jeweils die Gebäude einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet) sowie für die vom Lahn-Dill-Kreis für die Durchführung des Betriebes von Verwaltungsaufgaben angemieteten Gebäude und Flächen.
- 1.2. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in diesen Objekten bewegen/aufhalten. Mit dem Betreten der Objekte akzeptieren die Nutzer(innen) automatisch die Hausordnung.

2 Zugang zum Gebäude

- 2.1. Das Betreten der Objekte ist den Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, in dem Objekt ihren Angelegenheiten nachzugehen.
- 2.2. Der Zutritt zum Objekt ist für Kunden(innen) grundsätzlich nur während der offiziell bestimmten Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude (Aushang in den Gebäuden), während der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien des Lahn-Dill-Kreises sowie zu besonderen Zwecken und ausdrücklich festgelegten Anlässen gestattet.

3 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 3.1. Benutzer(innen) der Objekte dürfen die nach allgemeinen Regeln bestimmte Sicherheit, die vorgegebene Ordnung und die Sauberkeit in den Objekten weder durch ihr Verhalten noch ihr Handeln stören.
Objekte und deren Inventar sind immer pfleglich, dem bestimmten Nutzungszweck entsprechend zu behandeln.
- 3.2. Plakatierungen am und in den Gebäuden sind nicht gestattet.
- 3.3. Abfall ist möglichst zu vermeiden. Anfallender Abfall ist – soweit verfügbar - in die dafür vorgesehenen Behältnisse fachgerecht zu entsorgen.
- 3.4. Das Betreten und Verlassen der Gebäude ist nur durch die dafür eigens ausgewiesenen Türen gestattet. Diese sind, so sie nicht von den berechtigten Personen genutzt werden, geschlossen zu halten.
Fenster sind von Kunden(innen) prinzipiell geschlossen zu halten.
- 3.5. Kunden(innen) halten sich vor der Erledigung ihrer Anliegen in den dafür bestimmten Wartebereichen auf. Nach der Besorgung des Behördengeschäftes verlassen sie das jeweilige Objekt zügig.
- 3.6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
Ausgenommen davon sind Blindenführhunde und Therapiehunde.

- 3.7. Das Abstellen und die Benutzung von Fahrrädern, Rollern sind in den Objekten (Gebäuden) nicht gestattet. Sie sind auf den eigens dafür bereitgestellten Stellplätzen (Fahrradstände usw.) abzustellen.
- 3.8. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Autos und Motorrädern) ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Parkflächen gestattet.

Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehren immer freigehalten werden.

4 Werbung und Verkauf/Handel

- 4.1. Die Hausrechtsbeauftragten entscheiden über die Aushänge/Auslagen, die nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen dürfen.
- 4.2. Das Bewerben und Verkaufen von gewerblichen Waren und Dienstleistungen durch Dritte ist in den Objekten nicht gestattet.

5 Brandschutz

- 5.1. Die in den Objekten verfügbaren Brandmeldeanlagen sowie Rettungswege und Notausgänge sind nur in Notfällen zu betätigen/zu benutzen.
- 5.2. Alle Personen haben durch aktive Unterstützung der Ziele des Brandschutzes dafür Sorge zu tragen, dass dieser gewährleistet ist.
- 5.3. Brand- und Rettungswege sind freizuhalten. Alarmierungen sind zu befolgen. Das Objekt ist in diesen Fällen zügig zu verlassen. Ausgewiesene Sammelpunkte sind aufzusuchen. Auf die Brandschutzordnungen, jeweils Teil B, wird verwiesen.
- 5.4. Offenes Licht sowie das Anzünden und Abbrennen von Kerzen, egal zu welchen Anlässen, ist nicht gestattet.

6 Rauchen

- 6.1. In den Gebäuden ist das Rauchen nicht gestattet.
- 6.2. Außerhalb der Gebäude ist das Rauchen nur in den dafür ausgewiesenen „Raucherzonen“ gestattet.

7 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist die Landrätin/der Landrat. Er/Sie kann durch seine/ihre Stellvertreter(innen) und die ausdrücklich benannten Hausrechtsbeauftragten (siehe Anlage) vertreten werden. Hausrechtsbeauftragte sind die in der Anlage aufgeführten Personen.

Den rechtmäßigen Aufforderungen der durch die Landrätin/den Landrat festgelegten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

8 Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Wer gegen die Hausordnung verstößt und dadurch Schäden verursacht wird ersatzpflichtig gemacht.

9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Wetzlar, 18. Februar 2019



Wolfgang Schuster
Landrat

Anlage

Bestimmung der Hausrechtsbeauftragten

Anlage**Hausrechtsbeauftragte im Sinne der Hausordnung
(Stand: 01.01.2026)**

Gebäude	Beauftragte/r	Abteilung/Fachdienst
Alle Gebäude	Jörg Kring	Personal, Organisation, Technik
	Kerstin Weber	Bau- und Immobilienmanagement
	Patrick Stäcker	Baumanagement
Karl-Kellner-Ring 51	Kerstin Weber	Bau- und Immobilienmanagement
	Patrick Stäcker	Baumanagement
Karl-Kellner-Ring 39	Kerstin Weber	Bau- und Immobilienmanagement
	Patrick Stäcker	Baumanagement
Karl-Kellner-Ring 55	Stephanie Proske	Sozialarbeit
Baumeisterweg 3	Susanne Szabo	Personenbezogenes Verkehrswesen
	Melanie Breidenich	Kfz-Zulassungsstelle
Franz-Schubert-Straße 4	Harald Stürtz	Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz
	Andrea Schäfer	Gefahrenabwehr und -bekämpfung
Sophienstraße 14	Dieter Kröckel	Revision
Sportparkstraße 24	Simone Vetter	Schulabteilung
	Carina Kassner	Schulservice
Wilhelmstraße 16 – 22 Kreishaus I und III	Kerstin Weber	Bau- und Immobilienmanagement
	Patrick Stäcker	Baumanagement
Wilhelmstraße 16 – 22 Kreishaus II und IV	Stefanie Krieglsteiner	Jobcenter Lahn-Dill
	Julia Ströher	Jobcenter Lahn-Dill
Europaplatz 1	Astrid Thielmann	Soziale Dienste
Berliner Straße 42	Stephanie Proske	Sozialarbeit
Herwigstraße 5 a/ Bahnhofstraße 10	Stephanie Höchst	Familie und Jugend
	Mike Aulenbacher	IT-Service - Schulen
Junostraße 1F	Anna Lena Becker	Kfz-Zulassungsstelle
	Rolf Dietermann	Kfz-Zulassungsstelle
Schlossstraße 20	Dr. Giuseppe Bosco	Veterinärwesen und Verbraucherschutz
	Nick Schäfer	Gesundheit
Willy-Brandt-Straße 43	Kerstin Freund-Gutmann	Bildungszentrum Pflege
	Markus Roth	Bildungszentrum Pflege

Walther-Rathenau- Straße 41	Anne Volkwein	Betreuungsbehörde
--	---------------	-------------------